

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung, den Betrieb,
die Unterhaltung und über Investitionen des
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
Hansjakob-Schule (SBBZ-Förderschule/ Schwerpunkt Lernen)

zwischen

der Stadt Ettenheim

vertreten durch den Bürgermeister Bruno Metz, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim

der Stadt Mahlberg

vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Benz, Rathausplatz 7, 77972 Mahlberg

der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

vertreten durch den Bürgermeister Philipp Klotz, Rathausstraße 2, 77966 Kappel-
Grafenhausen

der Gemeinde Ringsheim

vertreten durch den Bürgermeister Pascal Weber, Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim

und

der Gemeinde Rust

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Kai-Achim Klare, Fischerstraße 51, 77977 Rust

P r ä a m b e l

Die Stadt Mahlberg ist seit Beginn des Schuljahres 1973/74 Schulträgerin für die Hansjakob-Schule – Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ – Lernen) für lernbehinderte und lernschwache Schüler:innen. Insoweit nimmt die Stadt Mahlberg für die übrigen an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden die Aufgabe der Schulträgerschaft wahr. Bereits die im Mai/Juni 1973 geschlossene Vereinbarung beruhte auf der Erkenntnis, dass sich das Ziel, jedem jungen Menschen die beste Schulbildung zu vermitteln und jedem die gleiche Bildungschance zu verschaffen, in den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden nur erreichen lässt, wenn sie gemeinsam eine Sonderschule für Lernbehinderte errichten. Hieraus entwickelte sich das heutige SBBZ (ehemals Förderschule) Hansjakob-Schule. Durch die nachfolgenden Regelungen soll die ursprüngliche Vereinbarung den geänderten Erfordernissen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Kostenverteilung soll berücksichtigen, dass im Gebäude des SBBZ auch eine 1. und 2. Schulklasse der Grundschule Mahlberg in alleiniger Schulträgerschaft der Stadt Mahlberg untergebracht sind.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Mahlberg (Schulträgergemeinde) als Rechtsnachfolgerin der ehemals selbständigen Gemeinde Orschweier übernimmt die Aufgaben eines Trägers des SBBZ Hansjakob-Schule in dem nach § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Stadt Ettenheim und die Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust.
- (2) Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht des SBBZ das Schulgelände sowie das Schulgebäude samt Einrichtung, Nebenanlagen und Sportanlagen zur Verfügung.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulbezirk des SBBZ erstreckt sich auf die Städte Ettenheim und Mahlberg sowie die Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust.

§ 3 Mitwirkungsrecht der beteiligten Gemeinden

- (1) Die Schulträgergemeinde hat die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden von allen die Schüler:innen betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden können der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.

§ 4 Kostenverteilung

- (1) Die Schulträgergemeinde nimmt den ihr nach § 17 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) und nach § 2 der Schullastenverordnung (SchLVO) zustehenden Sachkostenbeitrag für die laufenden sächlichen Kosten je Schüler:in in Anspruch.
- (2) Die in § 2 genannten Gemeinden beteiligen sich in Form einer Umlage am Betriebs- und Unterhaltungsaufwand, der der Schulträgergemeinde für die Bereitstellung der Schule und den Betrieb (Betriebskosten) des SBBZ pro Rechnungsjahr entsteht.
- (3) Bei der Ermittlung des Betriebs- und Unterhaltungsaufwands wird zwischen den Kosten, die auf den Betrieb des SBBZ einerseits sowie auf den Betrieb der Schulklassen der Grundschule Mahlberg, die in den Räumen des SBBZ untergebracht sind, andererseits wie folgt unterschieden:
- a) Soweit Unterhaltungs- und Betriebskosten allein den Schulklassen der Grundschule Mahlberg zugeordnet werden können, sind diese Kosten allein von der Stadt Mahlberg zu tragen. Sie fließen nicht in die Berechnung der Umlage ein.
 - b) Soweit Unterhaltungs- und Betriebskosten allein dem SBBZ zugeordnet werden können, fallen diese Kosten in voller Höhe in die Umlage der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden.
 - c) Ist eine alleinige Zuordnung zum SBBZ oder zur Grundschule Mahlberg nicht möglich, werden die Kosten geteilt. Diese Aufteilung ergibt sich aus den Nutzflächen für die Grundschule und das SBBZ (siehe Anlage 1). Sollte sich die Nutzfläche ändern, bedarf es der Anpassung des Aufteilungsschlüssels.
 - d) Die Umlage der Betriebskosten für die in Anspruch genommene Ganztagesbetreuung wird auf Grundlage der tatsächlich an der Betreuung teilnehmenden Schüler:innen ermittelt und in einer gesonderten Abrechnung (Betriebskostenabrechnung Ganztagesbetreuung) jeweils im Folgejahr abgerechnet.
- (4) Die Betriebskostenumlage wird nach Abzug der in (1) genannten Sachkostenbeiträge zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl sowie zu 50 % nach der Zahl der von jeder Gemeinde entsandten Schüler:innen zum Stand der

Schulstatistik im Oktober des Vorjahres errechnet. Dabei ist der Durchschnitt der letzten 5 Jahre zugrunde zu legen. Die Werte werden jährlich ermittelt und der Umlageschlüssel entsprechend angepasst.

Maßgebliche Einwohnerzahl ist die auf den 30. Juni des vorangegangenen Rechnungsjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl, die auch dem Finanzausgleich zugrunde gelegt wird.

- (5) Bis zur Berechnung ihres Anteils an der Umlage haben die Gemeinden zum Ende eines jeden Rechnungshalbjahres Vorauszahlungen an die Schulträgergemeinde zu entrichten. Ein die Vorauszahlung übersteigender Kostenanteil ist binnen zwei Wochen nach der Anforderung zu zahlen.

Die Höhe der zu erwartenden Vorauszahlungen ist den Gemeinden möglichst bis 31.10. des Vorjahres für die Haushaltsplanungen mitzuteilen.

- (6) Auch die Investitionen werden auf die in § 2 genannten Gemeinden entsprechend dem Umlageschlüssel und den Regelungen aus Absatz (3) und (4) umgelegt.

Die geleisteten Investitionszuschüsse sind gemäß der Nutzungsdauer zweckgebunden und entsprechend aufzulösen. Bei einem vorzeitigen Wegfall der Zweckbindung sind sie anteilig gemäß dem Restwert an die jeweiligen Gemeinden im geleisteten Verhältnis zurückzuerstatten.

- (7) Investitions- und Unterhaltungskosten, die in ihrer Gesamtheit den Nettowert von 50.000,- € pro Jahr übersteigen, sind mit den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden vorab abzusprechen.

§ 5 Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Ortenaukreis zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 6 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen übrigen beteiligten Gemeinden zu erfolgen.

Die Kündigung ist nur zulässig, wenn das Ministerium für Kultus-, Jugend und Sport den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ettenheim, den 02. Juli 2026

Bürgermeister Bruno Metz



Mahlberg, den 02. Juli 2026

Bürgermeister Dietmar Benz



Kappel-Grafenhausen, den 02. Juli 2026

Bürgermeister Philipp Klotz



Ringsheim, den 02. Juli 2026

Bürgermeister Pascal Weber



Rust, den 02. Juli 2026

Bürgermeister Dr. Kai-Achim Klare

